

<u>SITZUNGSNIEDERSCHRIFT</u>

Sitzung Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses

Beschlussorgan Verkehrsausschuss

Sitzungstag 13.09.2022

Beginn 17:00 Uhr Ende 17:15 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Verkehrsausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon
Bauregger Matthias
Gorzel Roger
Gruber Alexander
Mirbeth Stephan
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Winkels Gerti

Dr. Winter Jürgen (virtuelle Teilnahme) ab 17:05 Uhr

Nicht erschienen war(en): Grund (un)entschuldigt:

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Verkehrsausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

- 1. Beschließende Angelegenheiten
- 1.1 Ausweisung der Karlsbader Straße, Breslauer Straße, Kronstädter Straße und Stettiner Straße zur Zone 30 km/h
- 2. Vorberatende Angelegenheiten



Beschlüsse IV.

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Ausweisung der Karlsbader Straße, Breslauer Straße, Kronstädter Straße und Stettiner Straße zur Zone 30 km/h

Im Rahmen einer Überprüfung bezügl. der Geschwindigkeitsberuhigungen in den Wohngebieten der Stadt Traunreut wird angedacht - auch zur Schaffung eine Einheitlichkeit - folgende Straßen als Tempo-30-Zonen auszuweisen:

- Karlsbader Straße mit Troppauer, Reichenberger und Aussiger Weg
- Breslauer Straße mit Kronstädter Straße
- Stettiner Straße mit Kolberger Weg

Rechtliche Beurteilung:

Grundsätzlich:

- Mit der am 01.02.2001 in Kraft getretenen Neuregelung wird die Anordnung von Tempo 30-Zonen abseits der Hauptverkehrsstraßen erleichtert.
- Dies dient der Verkehrssicherheit aller in den Tempo 30-Zonen, vorrangig den schwächeren Verkehrsteilnehmern (Kinder, Fußgänger, Radfahrer).
- Der Lärmschutz der Wohnbevölkerung wird dann verbessert, wenn die Kraftfahrer in den Tempo 30-Zonen bei möglichst niedertouriger und gleichmäßiger Fahrweise mit der angeordneten Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind.
- Für die Kraftfahrer bringt die Neuregelung erhöhte, aber zumutbare und erfüllbare Anforderungen mit sich.

Voraussetzungen:

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den Zonen soll einheitlich 30 km/h betragen.
- Die Tempo 30-Zonen müssen klar abgegrenzt sein, damit die Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkung hinreichend beachtet wird und sich ein "Zonenbewusstsein" einstellen kann.
- Die Zonen dürfen nicht zu groß werden, damit Kraftfahrer das Fahren mit niedriger Geschwindigkeit akzeptieren und die Fußwege zu den am Rande der Zo-



nen verlaufenden Bus- und Straßenbahnlinien nicht zu lang werden.

- Straßen mit dominierender Verbindungsfunktion oder stärkerer Verkehrsbelastung sowie im Allgemeinen auch längere Straßenabschnitte mit Bus- oder Straßenbahnlinien sollen nicht in Tempo 30-Zonen einbezogen werden.
- Die Straßen innerhalb der Zone sowie die Kreuzungen und Einmündungen müssen eine möglichst einheitliche Charakteristik aufweisen.
- Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.
- Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.
- Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sicher gestellt werden:
- a) Die dem fließenden Verkehr zu Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.
- b) Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs erfordern, kann abweichend von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden, wodurch der Verkehrsteilnehmer einmalig an der Kreuzung, vor der das Schild steht, Vorfahrt hat.
- c) Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von "30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.

Da die Voraussetzungen erfüllt sind, steht der Ausweisung von Seiten der Verkehrsbehörde nichts entgegen.



Stellungnahme der Polizei:

Sehr geehrter Herr Beilhack,

aus polizeilicher Sicht steht der Einrichtung einer 30 km/h Zone in den genannten Straßen in Traunreut nichts entgegen.

Bei den erwähnten Straßen (Karlsbader Straße, Stettiner Straße und die Breslauer- mit Kronstädter Straße) handelt es sich um keine Hauptverkehrsstraßen, sondern um reine Wohngebiete.

Daher ist davon auszugehen, dass es durch die Temporeduzierung zu einer erhöhten Verkehrssicherheit insbesondere für Kinder, Fußgänger und Radfahrer kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Doppelberger

Polizeihauptkommissar

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt die genannten Straßen als Tempo-30-Zonen auszuweisen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

für	gegen	Beschluss:
11	0	

Die Stadtverwaltung wird beauftragt die genannten Straßen als Tempo-30-Zonen auszuweisen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

2. Vorberatende Angelegenheiten



STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth